

# Aus dem Banteiding von Poysdorf

Die Weistümer behandeln das Rechts- Wirtschafts- und Verwaltungsleben der Gemeinde. Das Wort kommt von „wis tuom“ und bedeutet Rechtsbelehrung. Das alte Recht war kein feststehendes, sondern gründete sich auf die Gewohnheit, es wurde von den alten, erfahrenen Männern der Gemeinde „gewiesen“ und ein- bis viermal im Jahre verlautbart. Die Tage, an denen die Weistümer den Dorfbewohnern verkündet wurden, waren: Lichtmeß, Georgi, Michaeli und Martini. Zu dieser Versammlung – Teiding genannt – erschienen alle Leute der Gemeinde, auch Inleute, Frauen und das Gesinde. Weil diejenigen, die dem Teiding fernblieben, bestraft wurden (Strafe hieß „Ban“), so sprach man auch von einem Banteiding. Als Entschuldigung galten: Krankheit, ein Herrschaftsauftrag und „Wassernot“.

Die Rechte und Pflichten der Gemeinde sowie die der Grundherrschaft lebten anfangs in der mündlichen Überlieferung und wurden später aufgeschrieben. In einer Urkunde des Stiftes Heiligenkreuz wird das Banteiding im Jahre 1271 zum ersten Male erwähnt. Eine klare, leicht verständliche Sprache zeichnet alle Weistümer aus.

Die Grundherrschaft trachtete, die Gemeinden unter ihre Gewalt zu bringen und das Banteiding in ihrem Sinne zu leiten. Da spricht man nicht mehr von den Rechten der Gemeinde, sondern von Pflichten, die von den Bewohnern erfüllt werden mußten. Die Herrschaft berief das Banteiding einmal im Jahre ein, dem folgte ein Nachteiding.

Den Vorsitz führte der Grundherr oder sein Vertreter, der den Stab – das Wahrzeichen des Richters – in der Hand hielt; er war auch kein Richter, sondern er leitete nur das Teiding. Dazu berief er 12 ehrliche, rechtskundige Leute aus der Gemeinde, die man die „Schranne“ nannte und die das Urteil fanden. Die Gemeinde hatte einen „Wortredner“, der entlohnt wurde. Ihm standen 2 Weiser zur Seite, welche genau die Rechte der Gemeinde kennen mußten. Die Dorfrichter, die Geschworenen und die ältesten Männer der Gemeinde nahmen auch teil an den Beratungen. Alle übrigen Dorfbewohner bildeten den „Umstand“, der mit entblößtem Haupte stehend den Verhandlungen folgte.

Ergriff der Vorsitzende den Stab, so war das Teiding eröffnet, Ruhe herrschte und niemand sprach ein Wort. Die einzelnen Artikel wurden verlesen, immer stellte der Vorlesende die Frage, ob dieser Artikel recht und billig sei. Der Umstand antwortete mit lauter Stimme: „Ja“. Er konnte sich aber auch zurückziehen und beraten, wenn ihm etwas nicht ganz klar war.

Die Weistümer zerfallen in mehrere Teile oder „Sprachen“. Der erste Teil behandelte Rechtssachen, der zweite die Viehzucht, der dritte Diebstähle, Waffentragen, Zauberei usw. Nach dem Teiding gab es ein Gelage und 14 Tage später fand ein Nachteiding statt. Was im Banteiding vergessen wurde, holte man jetzt nach. Das Teiding kostete der Gemeinde viel Geld. Essen, Trinken und das Quartier für die Beamten mußte sie zahlen. Um 1500 begann der Verfall der Weistümer. Sie gerieten in Vergessenheit; die Herrschaften und Regierungen halfen dabei mit und erklärten sie für gesetzlose Bestimmungen. Jetzt befahl der Grundherr und es hieß immer: „Wir befehlen“, „Wir ordnen an“. Die letzten Reste des alten deutschen Rechtes vergaß man; die edle, freie Art, Recht zu sprechen, hörte auf. Im Zeitalter der

Aufklärung entglitt langsam der Herrschaft die Aufsicht über die Bauern. Der Staat trat in seine Rechte, vermaß Grund und Boden, bestimmte die Steuern und regelte das Rechtswesen. 1811 erschien das bürgerliche Gesetzbuch und 1848 wurde mit der Grundherrschaft aufgeräumt. 1822 begann Jakob Grimm die Weistümer in Deutschland zu sammeln. Bei uns tat es Dr. G. Winter.

Das Banteiding von Poysdorf hielt der Pfleger der Liechtensteinschen Herrschaft Wilfersdorf ab. Die Bestimmungen lauteten: „Wer dem Banteiding fernbleibt, zahlt der Herrschaft Wilfersdorf 72 D\*. Wer an einem freien Jahr- und Wochenmarkte dem Mitbürger ein Hindernis in den Weg legt und vom Marktrichter und dem Rate verurteilt wird, zahlt der Herrschaft 32 fl. (Gulden). Marktrichter und Ratsbürger nehmen für den Herrn am Jahrmarkt die Gebühren ein.

Die Handelsleute dürfen einem Bürger nicht die Fahrwege und Gehsteige, auch nicht die Fenster und Türen „verpauen“, sonst zahlen sie 2 D und 6 ß. Wer eine Getreidegrube an einem ungewöhnlichen Ort macht und es erleidet ein Bürger einen Schaden, der zahlt 2 D 6 ß. „So sich aber einer gar darin erfahlet, ist er dem Fürsten 32 fl zu zahlen schuldig.“ Die Wege sind zweimal im Jahre herzurichten, die Schanze um den Markt aber nur einmal. Macht einer durch Erdaushebung bei einem Weingarten dem Nachbar Schaden, so hat er ihn gutzumachen und noch 2 D 6 ß zu zahlen.

Asche, Kehrmist und schädliches Wasser schütte niemals auf die Straße. Wer es tut, büßt es mit 5 fl Strafe. Bei einem Brand nehme jeder Knecht und Dienstmann ein Büttel und eile zur Feuerstätte. Wer ein Roß hat, lade ein Faß auf den Wagen und führe Wasser herbei. Der Zehent ist vermöge des heiligen Evangeliums dem Zehentherrn zu geben. Wenn ein Vieh zuläuft, so kann es jeder über Nacht behalten, aber am nächsten Tage treibe er es auf die Weide und lasse es ausrufen. Niemand verunreinige einem Nachbar in frevelhafter Weise das Wasser. Der Rat nimmt den Marktdiener und den Halter auf. Findet sich ein Nörgler, der sich über die Wahl abfällig äußert, so zahlt er 2 D 6 ß. Die gleiche Strafe trifft den, der dem Nachbar das Wasser „zu Schaden leitet“. Wer den Schaden macht, wird mit 2 D 6 ß bestraft. Tut er es an einem Sonn- oder Feiertag, so zahlt er das Doppelte. Wer einen Baum ausgräbt, büßt die Tat mit 5 fl. Die Klagegebühr (12 Kreuzer) und die Verhaftungsgebühr (45 Kreuzer) gehören dem Marktrichter und dem Rate. Den Bergleuten gebührt bei einer Beschau 2 D 6 ß. Wird der Rat zur Überprüfung ersucht, sind die Gebühren doppelt so groß. Einen Marktstein setzen kostet 15 Kreuzer. Bäcker, Fleischhacker, Seifensieder und die anderen Handwerker versorgen den Markt mit allem, was notwendig ist. Damit das genaue Maß eingehalten wird, bestimmt der Rat 2 Brot- und 2 Fleischwäger, die fleißig nachschauen. Wer Fenster und Türen einschlägt, zahlt 32 fl. Einen Tag vor dem Jahrmarkt beschaue der Rat und die Richter alle Feuerstellen und jedes Übel muß der Besitzer gut machen. Geht ein Dienstbote vor Ablauf seiner Zeit weg, so bekommt er keinen Lohn, Wer Bienenstöcke stiehlt, zahlt 5 fl. Die Armen und Notleidenden können, wenn Sie bei dem Marktrichter drum bitten, Aehren und Weintrauben sammeln, sobald die Felder frei sind. Der Bürger, der leitgeb, schließe im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 8. Wenn jemand länger aufhält, zahlt der Wirt 36 Kreuzer und der Gast 18. Wer noch schimpft und flucht, kommt in den Kotter oder in das Rathaus (je nach seinem Stande). Schenkt ein Bürger unter seinem Zeiger den Wein von „Innleut oder purgknecht“, so zahlt jeder Teil dem Fürsten 5 fl., Solange als 30 Dreiling Wein im Markte vorhanden sind, darf niemand fremden Wein u. zw. gehört die Hälfte dem Fürsten, die

andere der Bürgerschaft. Der Fürkauf (Ankauf der Ware vor dem Markte und dann der Verkauf) ist bei einer Strafe von 5 fl verboten.

Um den Markt führen von altersher Wege, die 2 Wagen breit sind. Wer den Wegen einen Abbruch tut, zahlt 2 D 6 ß. Die 5 Wasserrunsen im Markte sind immer zu räumen und zu säubern. Der Besitzer der Froschmühle hat die Brücke oberhalb der Mühle in gutem Bauzustand zu erhalten. Tut er es nicht, so kann jeder durch seine Mühle fahren. Da der gemeine Viehtrieb durch die Hofstatt des Barthel Schmiedt gegangen ist, so kann jeder sein Vieh durch dessen Haus treibern. Ödie Viehtrift in den Hörmanschachern ist für die ganze Gemeinde frei. Die Gassen und Wege des Marktes müssen so breit sein, daß man mit einem Mostschaffel voll Wasser ungehindert gehen kann. Bach und Roßschwemme sind alljährlich zu säubern; Flachs einweichen und andere schlimme Sachen sind bei Strafe von 5 fl verboten. Wird der Bach nicht geräumt, so kann die Gemeinde den Bachgroschen verlangen und die Arbeit den Teichgräbern zuweisen.

Die Müller haben ein gerechtes Maß zu führen und es bei jedem Teiding mitzubringen und vorzuweisen nebst „ein achtring Grund und ein geld“ (?). Wenn ein hiesiger Bürger in die Mühle kommt und es mahlt ein Fremder, so kann er, wenn er es sehr eilig hat, verlangen, daß der Müller sein Getreide zuerst mahle. Alle Inwohner und Knechte müssen dem Marktrichter „parieren“. Niemand halte sich „Geißvieh“, das den Weingärten und Wäldern nur schade. Wer aber Ziegen hält, zahlt 5 fl Strafe.

Der Gemeindegewirt legt dem Marktrichter alle Monate und der Ober- und die 2 Unterkämmerer jedes Vierteljahr Rechnung. Die Kämmerer verwalteten die Gemeindekasse. Auf den Gemeindegewirt gebe der Rat fleißig obacht. Wer aufgefordert wird, auf das Rathaus zu kommen, erscheine ohne Halsstarrigkeit. Der Rat und der Marktrichter sollen nicht lange auf ihn warten.

Die Gemeinde besteht aus dem Marktrichter, 6 fürstlichen Ratsbürgern u. zw. 2 trautsohnschen, 2 jesuitischen, 2 passauischen und 1 von Oberleis.

Anmerkung: „D“ bedeutet Pfennig und „ß“ ein Schilling.

Veröffentlicht in: Mistelbacher Bote, 1931, Nr. 42